

## **Vereinssportstättenbauförderung für Maßnahmen bis zu 50.000 € Gesamtkosten**

Abweichend von der bestehenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus (Erlass des MI vom 10.01.2018 — 3621-52420) sollen Maßnahmen bis zu einem Förderumfang (zuwendungsfähige Ausgaben) von 50.000 Euro vorrangig bis zu 100 Prozent gefördert werden. Hierfür stehen zusätzliche Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung. Die Antragsfrist für neue Maßnahmen wird abweichend von der geltenden Förderrichtlinie **bis zum 1. Februar 2019** verlängert.

Anträge, die der Bewilligungsbehörde zum regulären Antragsstichtag 30. September 2018 zugegangen sind und einen Förderumfang (zuwendungsfähige Ausgaben) von 50.000 Euro nicht überschreiten, können ebenfalls bis zu 100 Prozent gefördert werden. **Ein Neuantrag ist in diesen Fällen entbehrlich.**

Hinsichtlich des Antragsverfahrens gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus wird für die betreffenden Anträge bis zum Antragsstichtag 1. Februar 2019 dahingehend eine Ausnahme zugelassen, dass die Anträge nicht wie nach Ziffer 7.8 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus (Erlass des MI vom 10.01.2018 — 3621-52420) gefordert, vier Wochen vor Antragsstichtag in Kopie beim LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) vorliegen müssen.

Bitte senden Sie diese Anträge parallel dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. zu.